

Zur Versorgung mit Gerste.

Berlin, 23. März. (W. B.) Die Gersten-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. erläßt nachstehende Bekanntmachung:

Landwirte!

Trotz der Bundesratsverordnung vom 17. Januar d. Js., in welcher bestimmt ist, daß der Höchstpreis für Gerste vom 15. März ab wieder auf 30 Mark per 100 Kilo zurückgeht, besteht für den Landwirt auch heute noch die Möglichkeit, seine Vorräte an Gerste zu wesentlich höheren Preisen, nämlich zu 36 bis 40 Mk. per 100 Kilo auf Gerstenbezugscheine an die Gersten-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. abgeben zu können. Die G. V. hat bekanntlich alle Brauereien, Graupenmühlen, Preßhese- und Malzkaffeeabriken sowie Brennereien zu versorgen, also durchweg Betriebe, die einen sehr großen Teil ihrer Erzeugnisse der Heeresverwaltung zur Verfügung stellen müssen. Die Lieferung der Gerste auf Gerstenbezugscheine bringt, wie schon erwähnt, dem Landwirt einen Vorteil von 6 bis 10 Mk. per 100 Kilo und ist außerdem ein unbedingter Schutz gegen Enteignung. Jeder Kommunalverband hat monatlich nach den Vorschriften der Gersten-Verwertungs-Gesellschaft die aus seinem Bezirk herausgegangene Gerstenmenge anzuzeigen. Es ist also der in Frage kommenden Behörde wohl bekannt, in welchen Bezirken die Landwirte mit der Ablieferung noch im Rückstande sind, und es ist durchaus falsch, zu glauben, die Behörde werde nicht unbedingt auf Ablieferung des beschlagnahmten Teiles bestehen.

Auch aus der zweiten für den Kommunalverband beschlagnahmten Hälfte darf bekanntlich Gerste an die G. V. G. zu erhöhten Preisen verlaßt werden. Im eigenen Interesse eines jeden Landwirts, dem Gerstenvorräte gegenwärtig noch zur Verfügung stehen, ersuchen wir hiernach um baldmöglichstes Angebot an unsere zuständigen Kommissionäre.

Gersten-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. Berlin W 8,
Wilhelmstraße 69a.